

120.1. - 120.6.

7. März

9.



Betrifft: Kraus - Diverses

Herrn

Adolf Kaufmann,
Rechtsanwalt,

München 7 C

Kaufingerstrasse 30

Hochgeehrter Herr Kollege !

Herr Karl Kraus hat sich bei mir nach der juridis-
chen Sachlage, die ihm durch die "Bearbeitung" von "Pariser Leben"
des Herrn Peter Scher gegeben schien, erkundigt und ich vertrete
nach deren Vergleichung mit dem Text von Carl Treumann die Ansicht,
dass jedenfalls gegenüber einem Versuch, jene an einer österreichi-
schen Bühne zur Aufführung zu bringen, ohne dass der Autor des wenn
gleich vielfach misshandelten, so doch deutlich erkennbaren deut-
schen Urtextes genannt würde, der §46 des österreichischen Urheber-
rechtes zur Anwendung gelangen müsste, der da lautet:

"Wer in der Absicht zu täuschen, ein fremdes Werk
mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines
anderen versieht, um dasselbe in Verkehr zu setzen, oder wer wissent-
lich ein solches Werk in Verkehr setzt, macht sich, auch wenn kein
Eingriff in ein Urheberrecht vorliegt, eines Vergehens schuldig,
insofern nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes eingreifen."

Das deutsche Urhebergesetz scheint keine ähnliche

Statuierung zu enthalten und Sie, sehr geehrter Herr Kollege, werden
unschwer feststellen können, ob etwa ein ^{oder} anderes Gesetz/die "Pariser
Konvention" für diesen Eingriff in ein "Pariser Leben", der kein
materielles Urheberrecht mehr verletzt, der irreführten Theater-
leitung eine analoge Möglichkeit der Schadloshaltung - falls sie
diese anstrebt - an die Hand geben würde. Für Oesterreich steht der
Fall ausser jedem Zweifel; in der Fülle der Stellen, die klar dartun,
dass Herr Scher unter Vorgabe, das französische Original zu bearbei-
ten oder zu modernisieren, einfach das materiell schutzlose Treumann-
sche Geistesgut übernommen hat, wäre die wörtliche Benützung der
klassischen Metella-Arie allein zureichend, um die Anwendung jenes
Paragraphen zu rechtfertigen, freilich aber zugleich das Bedauern,
dass er nicht den ganzen Text abgeschrieben, ihn vielmehr durch
eigene Verse von unsäglichlicher Banalität verunreinigt hat.

Zu diesem Punkt einer geistigen Anfechtung, die sich so-
wohl auf den Text wie noch weit mehr auf die entehrte Musik Offen-
bachs bezieht, möchte Herr Karl Kraus auf das im Gespräch mit Ihnen,
sehr geehrter Herr Kollege, berührte Problem einer Wiedergutmachung
zurückkommen. Sie glaubten die Möglichkeit einer solchen darin er-
blicken zu können, dass an einer Ihrer Bühnen etwa die "Briganten"
in der dem Textbearbeiter vorschwebenden Gestalt zur Aufführung
gelangten, und Herr Karl Kraus hat sogleich erklärt, dass er eine
solche Erstattung der Ehre, die dem von ihm gefeierten Genius sicher-
lich gebühren würde, nicht für die beiderseits und allseits ge-
wünschte Wiedergutmachung halten, dass diese nur an dem misshandelten
Werk selbst erfolgen könnte und jede Heranziehung eines anderen
Werkes, an dem er als Mitarbeiter oder Autor beteiligt sei, bloss
die widerwärtige Missdeutung zuliesse, als ~~über~~ haben damit seine
Aversion gegen das Geschehene aufgehoben wäre. Herr Karl Kraus

den grössten Wert darauf, noch einmal in aller Form zu erklären, dass solches einzig durch die Rehabilitierung des edlen Kunstwerkes "Pariser Leben" in der musikalischen und textlichen Originalform bewirkt werden könnte. Er möchte aber seine mündliche Erklärung, wonach von einer Ueberlassung irgendeines Offenbach-Textes, an dem er autorrechtlich mehr beteiligt ist als an der Revision von "Pariser Leben", heute so wenig die Rede sein könnte wie von der Ueberlassung irgendeines seiner eigenen Werke, noch ergänzen. Wenn die schöne und einer gerühmten Regie würdige Tat der Wiederherstellung von "Pariser Leben" erfolgen und das Theater sich der von Herrn Karl Kraus besorgten Revision, die nachweisbar eine Erneuerung und Werterhaltung zugleich vorstellt, bedienen sollte, so würde er, um jeden Zweifel, als verträte er ein persönliches Autorinteresse, auszuschliessen, die Bestimmung treffen, dass zwar der Name Treumann aber nicht sein eigener angeführt werde (etwa: "in revidierter Uebersetzung von Carl Treumann") und im weiteren Gegensatz zum gegebenen Fall: dass der Betrag der Tantiemen eben dem wohltätigen Zweck zufalle, dem von moralwegen und wahrscheinlich auch von rechtswegen Herr Peter Scher seinen Gewinn aus fremdem Geistesgut abzutreten hätte.

Dieses Schreiben verfolgt keineswegs den Zweck, Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, eine künstlerische und ethische Entschliessung, der vielleicht die Bedingtheit der Verhältnisse widerstrebt, nahezu legen, sondern nur die Absicht, den allerdings unbedingten Standpunkt des Herrn Karl Kraus für Auffassung wie Bühnenpraxis des Falles "Pariser Leben" klarzustellen.

Mit dem Ausdruck

der vorzüglichsten kollegialen Hochachtung

Abschrift.

Wien, 7. März 1929.



Betrifft: Kraus-Diverses

Herrn

Adolf Kaufmann,
Rechtsanwalt

München 7 C

Kaufingerstrasse 30

Hochgeehrter Herr Kollege!

Herr Karl Kraus hat sich bei mir nach der juristischen Sachlage, die ihm durch die "Bearbeitung" von "Pariser Leben" des Herrn Peter Soher gegeben schien, erkundigt und ich vertrete nach deren Vergleichung mit dem Text von Carl Treumann die Ansicht, dass jedenfalls gegenüber einem Versuch, jene an einer österreichischen Bühne zur Aufführung zu bringen, ohne dass der Autor des wenn gleich vielfach misshandelten, so doch deutlich erkennbaren deutschen Urtextes genannt würde, der § 46 des österreichischen Urheberrechtes zur Anwendung gelangen müsste, der da lautet:

"Wer in der Absicht zu täuschen, ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines anderen versieht, um dasselbe in Verkehr zu setzen, oder wer wissentlich ein solches Werk in Verkehr setzt, macht sich, nach wenn kein Eingriff in ein Urheberrecht vorliegt, eines Vergehens schuldig, insofern nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes eingreifen."

Das deutsche Urhebergesetz scheint keine ähnliche Statuierung zu enthalten und Sie, sehr geehrter Herr Kollege, werden unschwer feststellen können, ob etwa ein anderes Gesetz oder die "Pariser Konvention" für diesen Eingriff in ein "Pariser Leben", der kein materielles Urheberrecht mehr verletzt, der irreführten Theater-

leitung eine analoge Möglichkeit der Schadloshaltung-falls sie diese anstrebt- an die Hand geben würde. Für Oesterreich steht der Fall ausser jeden Zweifel; in der Fülle der Stellen, die klar dartun, dass Herr Scher unter Vorgabe, das französische Original zu bearbeiten oder zu modernisieren, einfach das materiell schutzlose Treumannsche Geistesgut übernommen hat, wäre die wörtliche Benützung der klassischen Metella-Arie allein zureichend, um die Anwendung jenes Paragraphen zu rechtfertigen, freilich aber zugleich das Bedauern, dass er nicht den ganzen Text abgeschrieben, ihn vielmehr durch eigene Verse von unsäglicher Banalität verunreinigt hat.

Zu diesem Punkt einer geistigen Anfechtung, die sich sowohl auf den Text wie noch weit mehr auf die entehrte Musik Offenbachs bezieht, möchte Herr Karl Kraus auf das im Gespräch mit Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, berührte Problem einer Wiedergutmachung zurückkommen. Sie glaubten die Möglichkeit einer solchen darin erblicken zu können, dass an einer Ihrer Bühnen etwa die "Briganten" in der dem Textbearbeiter vorschwebenden Gestalt zur Aufführung gelangten, und Herr Karl Kraus hat sogleich erklärt, dass er eine solche Erstattung der Ehre, die dem von ihm gefeierten Genius sicherlich gebühren würde, nicht für die beiderseits und allseits gewünschte Wiedergutmachung halten, dass diese nur an dem misshandelten Werk selbst erfolgen könnte und jede Heranziehung eines anderen Werkes, an dem er als Mitarbeiter oder Autor beteiligt sei, bloss die widerwärtige Missdeutung zuliesse, als ob eben damit seine Aversion gegen das Geschehene aufgehoben wäre. Herr Karl Kraus legt den grössten Wert darauf, noch einmal in aller Form zu erklären, dass solches einzig durch die Rehabilitierung des edlen Kunstwerkes "Pariser Leben" in der musikalischen und textlichen Originalform bewirkt werden könnte. Er möchte aber seine mündliche Erklärung, wonach von einer Ueberlassung irgendeines Offenbach-Textes, an dem er autorrechtlich mehr beteiligt ist als an der Revision von "Pariser Leben", heute so wenig die Rede sein könnte wie von der Ueberlassung irgendeines seiner eigenen Werke, noch ergänzen. Wenn

die schöne und einer gerühmten Regie würdige Tat der Wiederherstellung von "Pariser Leben" erfolgen und das Theater sich der von Herrn Karl Kraus besorgten Revision, die nachweisbar eine Erneuerung und Werterhaltung zugleich vorstellt, bedienen sollte, so würde er, um jeden Zweifel, als verträte er ein persönliches Autorinteresse, auszuschliessen, die Bestimmung treffen, dass zwar der Name Treumann aber nicht sein eigen r angeführt werde (etwa: "in revidierter Uebersetzung von Carl Treumann") und im weiteren Gegensatz zum gegebenen Fall: dass der Betrag der Tantiemen eben dem wohltätigen Zweck zufalle, dem von moralwegen und wahrscheinlich auch von rechtswegen Herr Peter Scher seinen Gewinn aus fremdem Geistesgut abzutreten hätte.

Dieses Schreiben verfolgt keineswegs den Zweck, Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, eine künstlerische und ethische Entschliessung, der vielleicht die Bedingtheit der Verhältnisse widerstrebt, nahezu legen, sondern nur die Absicht, den allerdings unbedingten Standpunkt des Herrn Karl Kraus für Auffassung wie Bühnenpraxis des Falles "Pariser Leben" klarzustellen.

Mit dem Ausdruck

der vorzüglichen kollegialen Hochachtung



Abschrift.

Wien, 7. März 1929.



Betrifft: Kraus-Diverses

Herrn

Adolf Kaufmann,
Rechtsanwalt

München 70

Kaufingerstrasse 30

Hochgeehrter Herr Kollege !

Herr Karl Kraus hat sich bei mir nach der juristischen Sachlage, die ihm durch die "Bearbeitung" von "Pariser Leben" des Herrn Peter Scher gegeben schien, erkundigt und ich vertrete nach deren Vergleichung mit dem Text von Carl Treumann die Ansicht, dass jedenfalls gegenüber einem Versuch, jene an einer österreichischen Bühne zur Aufführung zu bringen, ohne dass der Autor des wenn gleich vielfach misshandelten, so doch deutlich erkennbaren deutschen Urtextes genannt würde, der § 46 des österreichischen Urheberrechtes zur Anwendung gelangen müsste, der da lautet:

"Wer in der Absicht zu täuschen, ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines anderen versieht, um dasselbe in Verkehr zu setzen, oder wer wissentlich ein solches Werk in Verkehr setzt, macht sich, auch wenn kein Eingriff in ein Urheberrecht vorliegt, eines Vergehens schuldig, insofern nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes eingreifen."

Das deutsche Urhebergesetz scheint keine ähnliche Statuierung zu enthalten und Sie, sehr geehrter Herr Kollege, werden unschwer feststellen können, ob etwa ein anderes Gesetz oder die "Pariser Konvention" für diesen Eingriff in ein "Pariser Leben", der kein materielles Urheberrecht mehr verletzt, der irreführten Theater-

leitung eine analoge Möglichkeit der Schadloshaltung-falls sie diese anstrebt- an die Hand geben würde. Für Oesterreich steht der Fall ausser jedem Zweifel; in der Fülle der Stellen, die klar dartun, dass Herr Scher unter Vorgabe, das französische Original zu bearbeiten oder zu modernisieren, einfach das materiell schutzlose Treumannsche Geistesgut übernommen hat, wäre die wörtliche Benützung der klassischen Metella-Arie allein zureichend, um die Anwendung jenes Paragraphen zu rechtfertigen, freilich aber zugleich das Bedauern, dass er nicht den ganzen Text abgeschrieben, ihn vielmehr durch eigene Verse von unsäglicher Banalität verunreinigt hat.

Zu diesem Punkt einer geistigen Anfechtung, die sich sowohl auf den Text wie noch weit mehr auf die entehrte Musik Offenbachs bezieht, möchte Herr Karl Kraus auf das im Gespräch mit Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, berührte Problem einer Wiedergutmachung zurückkommen. Sie glaubten die Möglichkeit einer solchen darin erblicken zu können, dass an einer Ihrer Bühnen etwa die "Briganten" in der dem Textbearbeiter vorschwebenden Gestalt zur Aufführung gelangten, und Herr Karl Kraus hat sogleich erklärt, dass er eine solche Erstattung der Ehre, die dem von ihm gefeierten Genius sicherlich gebühren würde, nicht für die beiderseits und allseits gewünschte Wiedergutmachung halten, dass diese nur an dem misshandelten Werk selbst erfolgen konnte und jede Heranziehung eines anderen Werkes, an dem er als Mitarbeiter oder Autor beteiligt sei, bloss die widerwärtige Missdeutung zuliesse, als ob eben damit seine Aversion gegen das Geschehene aufgehoben wäre. Herr Karl Kraus legt den grössten Wert darauf, noch einmal in aller Form zu erklären, dass solches einzig durch die Rehabilitierung des edlen Kunstwerkes "Pariser Leben" in der musikalischen und textlichen Originalform bewirkt werden könnte. Er möchte aber seine mündliche Erklärung, wonach von einer Ueberlassung irgendeines Offenbach-Textes, an dem er antorrechtlich mehr beteiligt ist als an der Revision von "Pariser Leben", heute so wenig die Rede sein konnte wie von der Ueberlassung irgendeines seiner eigenen Werke, noch ergänzen. Wenn

die schöne und einer gerühmten Regie würdige Tat der Wiederherstellung von "Pariser Leben" erfolgen und das Theater sich der von Herrn Karl Kraus besorgten Revision, die nachweisbar eine Erneuerung und Werterhaltung zugleich vorstellt, bedienen sollte, so würde er, um jeden Zweifel, als verträte er ein persönliches Autorinteresse, auszuschliessen, die Bestimmung treffen, dass zwar der Name Treumann aber nicht sein eigener angeführt werde (etwa: "in revidierter Uebersetzung von Carl Treumann") und im weiteren Gegensatz zum gegebenen Fall: dass der Betrag der Tantiemen eben dem wohltätigen Zweck zufalle, dem von moralwegen und wahrscheinlich auch von rechtswegen Herr Peter Scher seinen Gewinn aus fremdem Geistesgut abzutreten hätte.

Dieses Schreiben verfolgt keineswegs den Zweck, Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, eine künstlerische und ethische Entschliessung, der vielleicht die Bedingtheit der Verhältnisse widerstrebt, nahezu legen, sondern nur die Absicht, den allerdings unbedingten Standpunkt des Herrn Karl Kraus für Auffassung wie Bühnenpraxis des Falles "Pariser Leben" klarzustellen.

Mit dem Ausdruck

der vorzüglichen kollegialen Hochachtung



München, 8. April 1929.

Betr.: Kraus-Diverses.

Hochgeehrter Herr Kollege,
mit besonderem
Dank bestätige ich Ihre Zuschrift vom 7. März
1929. Ich habe das Schreiben natürlich Herrn
Falckenberg zur Kenntnis gebracht.

In vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Kapa

Direktion der Kammerspiele
im
Schauspielhaus
Otto Falckenberg - Adoli Kaufmann.

10. APR. 1929

Kraus-Diverses

MÜNCHEN
9 4 29
★ 5-6 N ★
2



Durchschlag-Postkarte „Zeitgeist“, D. R. G. M. u. D. R. W. Z.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Otto Samek,

Wien I
Schottenring 14.

Dr. S./Fa.

18. April 1929.

Betrifft: Kraus-diverses.

n die

Virma Bote & Bock

Berlin.

Sehr geehrte Herren!

Blättermeldungen, wonach Sie "eine Neubearbeitung von Offenbachs Operette 'Pariser Leben' von Peter Scher" in Ihren Bühnenvertrieb übernommen haben, veranlassen Herrn Karl Kraus, mich zu ersuchen, Ihnen die Abschrift eines Schreibens zukommen zu lassen, das ich auf seinen Wunsch an Herrn Direktor und Rechtsanwalt Dr. Kaufmann in München gerichtet habe. Er fühlt sich hierzu umso mehr bevollmächtigt, als Sie sich in der ihm bekannten Zuschrift an das Theater an Schiffbauerdama gelegentlich der Erwägung, seine Bearbeitung der Offenbach'schen "Briganten" aufzuführen, ausdrücklich zu den Prinzipien, von denen diese Bearbeitung geleitet ist, und die jeden Versuch einer modischen Ver- schandelung widerstreben, bekannt haben. Herr Karl Kraus hat in München durch den Vortrag des Originalwerkes in der von ihm revidierten Treumann'schen Uebersetzung protestiert und gegen die Verjazzung auf dem Plakat vermerken lassen, dass der Vortrag "Zu Ehren Offenbachs" erfolge. Was mit dem Text unternommen wurde, davon können Sie sich als Verleger der Treumann'schen Uebersetzung am besten durch Augenschein selbst überzeugen. Ich möchte Sie ins- besondere auf den Tatbestand der Nichtnennung des Namens Treumann

Zufgabefchein.

Gegenfand:

Dr.

444

an *Mit n Bock*
in *Berlin*

Beförderer
Dienst:

Wert	Gehalt	Nachnahme	Gebühr
S	R	S	S
E	R	E	E



aufmerksam machen, die bei einem Versuche, diese angebliche Neu-
bearbeitung an einer österreichischen Bühne zur Aufführung zu
bringen, strafrechtlich verfolgbare wäre. Herr Karl Kraus nimmt an,
dass Ihnen der Sachverhalt nicht gegenwärtig war und dass Sie
nicht nur als Wahrer der Rechte der Nachkommen Malevys, sondern
auch aus dem kulturellen Beweggrunde des Respektes vor Offenbach
den Unfug, der jetzt an seinen Meisterwerken unternommen wird,
nicht fördern, sondern im Gegenteil zu verhindern wissen werden.

Ich zeichne

hochachtungsvoll

1 Beilage



rekommandiert.

Kraus - diverse
exp 18.4.29



Dr. S./Fa.

18. April 1929.

Betrifft: Kraus-diverses.

an die

Virma Bote & Bock

Berlin.

Sehr geehrte Herren!

Blättermeldungen, wonach Sie "eine Neubearbeitung von Offenbachs Operette 'Pariser Leben' von Peter Scher" in Ihren Bühnenvertrieb übernommen haben, veranlassen Herrn Karl Kraus, mich zu ersuchen, Ihnen die Abschrift eines Schreibens zukommen zu lassen, das ich auf seinen Wunsch an Herrn Direktor und Rechtsanwalt Dr. Kaufmann in München gerichtet habe. Er fühlt sich hierzu umso mehr bewogen, als Sie sich in der ihm bekannten Zuschrift an das Theater an Schiffbauerdama gelegentlich der Erwägung, seine Bearbeitung der Offenbach'schen "Briganten" aufzuführen, ausdrücklich zu den Prinzipien, von denen diese Bearbeitung

22. APR. 1929

Kann-Annahme



Universal-Postsk. ges. gesch. / Unikart-G. m. b. H., Bin.-Lichterf., Drakestr. 98, Fernspr. Lichterf. 1303

Postkarte

Gilboten

An

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Oskar Samek

W i e n I

Schottenring 14





ED. BOTE & G. BOCK MUSIKVERLAG

Gegr. 1838

Fernsprecher:

A. 4 Zentr. 10716, 10717, 10718

Telegr.-Adr.: Musikothek

Postscheckkonto Berlin 17623

BERLIN W8, E
Leipziger Straße 37

20. April 1929

AB

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Wir erhielten Ihr wertres Schreiben vom 18. d. Mts. betr. Bearbeitung der Operette "Pariser Leben" von Peter Scher. Bevor wir zu Ihrem Geehrten Stellung nehmen können, bitten wir, uns die erwähnte Abschrift eines Briefes an Herrn Direktor und Rechtsanwalt Dr. Kaufmann in München, die Ihrem Schreiben nicht beilag, nachträglich zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll

Betrifft: Kraus-diverses.



r. S./Fa.

22. April 1929.

Betrifft: Kraus-diverses.

An die

Firma Ed. B o t e & G. B o c k,
Musikverlag

Berlin W 8

Leipzigerstrasse 37.

Sehr geehrte Herren !

Ich übersende Ihnen die Abschrift meines
Schreibens an Dr. Kaufmann als Nachhang zu meinem Schreiben zum
vom 18. April 1929. Ich bitte das Uebersehen meiner Kanzlei zu
entschuldigen und zeichne



hochachtungsvoll

1 Beilage.

Express rekommandiert.

Betr. Kraus-diverses

exp. am 22.4.1929

An die



Betr. Kfaus-diverses ✓
exp. am 22.4.1929.

RECHTSANWALTSKANZLEI
Dr. OSKAR SARTER
WIEN, I. SCHOTTERRING NR. 11

4

51/2498

Karl

VIII

~~Klaus~~

Angelegenheit

Offenbach



Klaus-Angelegenheit Offenbach

Band II Nr. 120

7.3.24

57/2498

K a r l K r a u s - A n g e l e g e n h e i t O f f e n b a c h .

Ein gewisser Peter Scher hatte eine sogenannte "Neubearbeitung" von Offenbachs Pariser Leben herausgegeben und darin zum Teil wörtlich Stellen aus der Treumannschen Bearbeitung übernommen, ohne ~~xxx~~ diesen als Mitautor zu nennen. Karl Kraus protestierte beim Direktor der Münchner Kammerspiele und beim Verleger Bothe und Bock gegen die Verballhornung des Werkes und gegen die Mitverwendung von Textteilen der Treumannschen Bearbeitung. Er erklärte, dass eine Rehabilitierung Offenbachs nur durch eine neuerliche Aufführung in der ursprünglichen Fassung (von Kraus bearbeitet) möglich sei.



